



## Tarifordnung für Energielieferung

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 Die Energielieferung in Gebrauchsspannung erfolgt zu den Bedingungen und Preisen, wie sie im Gesetz über die Abgabe von elektrischer Energie (Stromversorgungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz) und in der vorliegenden Tarifordnung für Energielieferung festgelegt sind. Vorbehalten bleiben separate Energielieferungsverträge.
- 1.2 Der Blindenergieverbrauch ist in normalen Grenzen zu halten. Sofern dieser pro Verrechnungsperiode und pro Messstelle grösser ist als 48 Blind-kVarh auf 100 Wirk-kWh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \phi = 0,9$ ), kann das Elektrizitätswerk der Gemeinde Vaz/Obervaz (EWO) den Mehrbezug zum Preis von 3,5 Rp/kVarh in Rechnung stellen.
- 1.3 Die Zählerablesung und die Verrechnung erfolgen in der Regel
  - 1.3.1 bei Haushaltskunden halbjährlich,
  - 1.3.2 bei den Gastbetrieben und dem Gewerbe sowie bei Kunden mit Elektroheizung über 15 kW vierteljährlich und
  - 1.3.3 bei Grosskunden monatlich.Das EWO behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden.
- 1.4 Eigentümer- und Mieterwechsel müssen dem EWO sieben Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden. Der Strombezugskunde, Nutzer des Strombezugobjektes, haftet für den Arbeits- und Grundpreis bis zu dem von ihm gemeldeten Ablesezeitpunkt.
- 1.5 Wird keine Energie aus dem Netz bezogen, wird nur der Grundpreis in Rechnung gestellt. Bei leer stehenden Wohnungen wird dem Hauseigentümer der Grundpreis und ein allfälliger Energiekonsum verrechnet. Bei Ferienabwesenheit oder unbenutzten Wohnungen wird der Grundpreis nicht reduziert.
- 1.6 Die Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler im Einfachtarif ET gemessen. Wird Energie an Kunden mit energiespeichernden Elektroapparaten wie Warmwasserspeicher (Boiler), Speicherheizungen, Wärmepumpen usw. abgegeben, wird der Energieverbrauch im Doppeltarifsystem (HT = Hochtarif/Tagestarif und NT = Niedertarif/Nachttarif) erfasst. Ebenfalls Doppeltarifbezugsberechtigt sind Kunden, deren Nachtenergiebezug im Jahr 1'000 kWh pro Messstelle überschreitet.
- 1.7 Die auf Grund der nachstehenden Tarifbestimmungen erforderlichen Zähler- und Rundsteuerempfänger werden vom EWO zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die betreffenden Mieten sind in den Arbeits- bzw. Grundpreisen enthalten. Die Kosten für Montage, Demontage und Bedienung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für einen allfällig erforderlichen Kassier-/Chipkartenzähler.

1.8 Das EWO behält sich vor, gewisse Verbrauchergruppen während den Tageszeiten mit hoher Netzbelastung zeitweise mit der Netzkommandoanlage zu sperren. Im allgemeinen werden hierfür programmässige Zeiten eingehalten. In Spitzenzeiten können Warmwasserspeicher (Boiler) und Speicherheizungen zusätzlich abgeschaltet werden.

Die erforderlichen Sperrgeräte (Schützen usw.) sind durch die Bezüger zu beschaffen und zu unterhalten.

## **2. HAUSHALTUNGEN UND WÄRMESPEZIALTARIF**

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis (Rappen/kWh) für die bezogene Kilowattstunde (kWh) und dem Grundpreis (Fr./ Monat).

### **2.1 Arbeitspreis Haushaltungen**

Der Arbeitspreis Haushaltungen wird angewendet für Miet- und Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser und Allgemeinverbraucher in gemeinsam genutzten Räumen von Wohnhäusern.

Die Messung der gesamten bezogenen Energie erfolgt durch einen einzigen Zähler nach Einfach- oder Doppeltarif.

|       |              |    |                     |             |
|-------|--------------|----|---------------------|-------------|
| 2.1.1 | Einfachtarif | ET | (00.00 – 24.00 Uhr) | 9,5 Rp./kWh |
| 2.1.2 | Hochtarif    | HT | (07.00 – 22.00 Uhr) | 9,5 Rp./kWh |
| 2.1.3 | Niedertarif  | NT | (22.00 – 07.00 Uhr) | 8,0 Rp./kWh |

### **2.2 Arbeitspreis Wärmespezialtarif**

Der Wärmespezialtarif wird angewendet für energiespeichernde Elektroapparate, die der Sperrpflicht gemäss Stromversorgungsreglement bzw. dem Reglement für Elektroheizungen unterliegen. Der Gesamtanschlusswert muss mindestens 15 kW betragen. Dies sind Apparate wie Warmwasserspeicher (Boiler), fest montierte Elektrowiderstandsraumheizungen, Wärmepumpen, Brotbacköfen, Kirchenheizungen.

Die Messung der gesamten bezogenen Energie erfolgt durch einen einzigen Zähler nach Doppeltarif.

|       |             |    |                     |             |
|-------|-------------|----|---------------------|-------------|
| 2.2.1 | Hochtarif   | HT | (07.00 – 22.00 Uhr) | 8,5 Rp./kWh |
| 2.2.2 | Niedertarif | NT | (22.00 – 07.00 Uhr) | 7,0 Rp./kWh |

Aus Gründen einer möglichst gleichmässigen Netzlast, müssen für Speicherheizungen und Warmwasserspeicher (Boiler) Überschreitungen zwischen Hoch- und Niedertarif bis 120 Minuten in Kauf genommen werden.

### **2.3 Grundpreis**

Der Grundpreis wird je Messstelle nach Art und Grösse der Bezü-  
ger/Messstellenvorsicherung verrechnet.

|       |                         |             |               |                 |
|-------|-------------------------|-------------|---------------|-----------------|
| 2.3.1 | Messstellenvorsicherung | bis und mit | 25 A (Ampère) | 14.-- Fr./Monat |
| 2.3.2 | Messstellenvorsicherung | bis und mit | 60 A (Ampère) | 22.-- Fr./Monat |
| 2.3.3 | Messstellenvorsicherung | bis und mit | 80 A (Ampère) | 34.-- Fr./Monat |

## **3. GASTROBETRIEBE UND GEWERBE**

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis (Rappen/kWh) für die bezogene Kilowattstunde (kWh) und dem Grundpreis NS 1 (Fr./Monat) oder dem Grundpreis NS 2 (Fr./kW/Monat).

### **3.1 Arbeitspreis Gastrobetriebe und Gewerbe**

Der Gastrobetriebe- und Gewerbetarif findet Anwendung für Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes sowie für Handels- und Gewerbebetriebe inkl. landwirtschaftliche Betriebe.

Für spezielle Wärmeenergie wie Brotbackofen, Warmwasserspeicher (Boiler) ab 400 lt., elektrische Raumheizungen usw. gilt der Wärmespezialtarif gemäss 2.2.

|       |             |    |                     |              |
|-------|-------------|----|---------------------|--------------|
| 3.1.1 | Hochtarif   | HT | (07.00 – 22.00 Uhr) | 10,0 Rp./kWh |
| 3.1.2 | Niedertarif | NT | (22.00 – 07.00 Uhr) | 8,5 Rp./kWh  |

Aus Gründen einer möglichst gleichmässigen Netzlast müssen für Speicherheizungen und Warmwasserspeicher (Boiler) Überschreitungen zwischen Hoch- und Niedertarif bis 120 Minuten in Kauf genommen werden.

### **3.2 Grundpreis Gastrobetriebe und Gewerbe NS 1**

Der Grundpreis NS 1 wird angewendet für Gastrobetriebe- und Gewerbekunden mit einer Anschluss- und Bezügersicherung bis und mit 80 A (Ampère).

Der Grundpreis NS 1 wird je Messstelle nach Art und Grösse der Bezü-  
ger/Messstellenvorsicherung verrechnet.

|       |                         |             |               |                 |
|-------|-------------------------|-------------|---------------|-----------------|
| 3.2.1 | Messstellenvorsicherung | bis und mit | 25 A (Ampère) | 18.-- Fr./Monat |
| 3.2.2 | Messstellenvorsicherung | bis und mit | 60 A (Ampère) | 42.-- Fr./Monat |
| 3.2.3 | Messstellenvorsicherung | bis und mit | 80 A (Ampère) | 80.-- Fr./Monat |

### **3.3 Grundpreis Gastrobetriebe und Gewerbe NS 2 (Leistungspreis)**

Der Grundpreis NS 2 wird angewendet für Gastrobetriebe- und Gewerbekunden mit einer Anschluss- und Bezügersicherung über 80 A (Ampère). Gemäss Werkvorschriften.

Die gelieferte Energie wird in der Gebrauchsspannung durch einen Wirkzähler und die beanspruchte Leistung durch einen Kumulativ-Maximum-Zähler gemessen. Das EWO behält sich das Recht bei, auch kombinierte Zähler für diesen Einsatz einzusetzen.

3.3.1 Für jedes beanspruchte Kilowatt (kW) 10.-- Fr./Monat

Die Vierteljahresleistung in kW zur Berechnung des Leistungspreises ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Monatsmaxima des Kalendervierteljahres. Als Monatsmaximum gilt der Mittelwert der höchsten Viertelstundenbelastung.

#### **4. HOCHSPANNUNGSBEZUG**

Die Energieabgabe in Hochspannung setzt grundsätzlich voraus, dass der Abnehmer die für seinen Betrieb benötigten Zuleitungen und Transformatorenstationen auf eigene Rechnung erstellt, betreibt und unterhält.

Der Energiepreis, bestehend aus Arbeits- und Grundpreis, wird von Fall zu Fall mittels besonderen Energielieferungsverträgen durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

#### **5. BAUSTROMTARIF**

Für sämtliche provisorische und temporäre Anlagen wie Baustellen, Feste, Sportanlagen, Schausteller, Zirkus usw.:

5.1 Einfachtarif 20 Rp./kWh

#### **6. Gemeindeeigene Liegenschaften**

Für gemeindeeigene Anlagen wird der Tarif gemäss Absätzen 2.1, 2.2 und 3.1 angewendet.

Diese Tarife wurden vom Gemeindevorstand am 31. August 2006 genehmigt und werden am 1. Februar 2007 in Kraft gesetzt.

GEMEINDEVORSTAND VAZ/OBERVAZ

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Marcus Gschwend

Fritz Ludescher